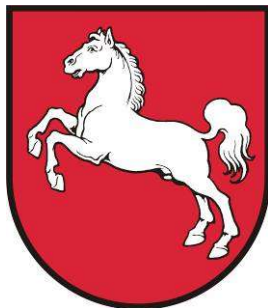


– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Salzgitter

Beschluss

Terminbestimmung

14 K 34/24

22.10.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 9. Januar 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Joachim-Campe-Straße 15, 38226 Salzgitter, Saal/Raum 011, versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Salzgitter-Bad Blatt 3562 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Salzgitter-Bad	14	17/30	Hof- und Gebäudefläche, Am Hamberg 17	227

Verkehrswert: 91.000,00 €

2.

Das im Grundbuch von Salzgitter-Bad Blatt 3562 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Salzgitter-Bad	14	17/31	Weg, Am Hamberg	14

Verkehrswert: 520,00 €

Gesamtverkehrswert: 91.520,00 €

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.01.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Detaillierte Objektbeschreibung:

RMH, 4 Zimmer, Wfl. ca. 78m² + Ausbau KG, Bj. ca. 1939, Anbau Balkon (jetzt Wintergarten) und Ausbau DG ca. 1982, Räume im Keller ohne ausreichendes Tageslicht und Belüftung, Instandhaltungsstau und Modernisierungsbedarf

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-salzgitter.niedersachsen.de

Hülzenbecher
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Salzgitter, 27.10.2025

Sommer, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle